

heres Profil zu verschaffen und ihr Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen sowie ihre Beiträge zu deren Tätigkeit zu verstärken und vielfältiger zu gestalten, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

3. *beglückwünscht* die Universität zu ihrem bisherigen Erfolg bei der Schaffung einer kritischen Masse bestandfähiger Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme in der ganzen Welt, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den dringenden Bedürfnissen und Anliegen der Entwicklungsländer zu entsprechen;

4. *begrißt* es, dass die Universität dem Aufbau von Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend Bedeutung beimisst;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Beteiligung an der gemeinsamen Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf zur Abhaltung eines jährlichen Forschungs- und Politikdialogs, der thematisch ausgerichtet ist und das System der Vereinten Nationen und sonstige mit der Politikforschung und -analyse befasste Einrichtungen umfasst;

6. *begrißt* es, dass zunehmend neue Kooperationsvereinbarungen mit der Universität angeboten werden, die zur Ausweitung und Stärkung der Netzwerke akademischer Einrichtungen beitragen und ein Zeichen für den Erfolg der Universität und ihr erhöhtes Profil sind;

7. *legt* der Universität *nahe*, den Vorschlag des Generalsekretärs über innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und den anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen umzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu anzuregen, in umfassenderem Maße die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Sachverständigen auf dem Gebiet der angewandten Politikforschung zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungsarbeiten und Kapazitätsaufbau bei der Lösung der drängenden Probleme unterstützt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist;

9. *betont*, dass es auch weiterhin erforderlich ist, die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Tätigkeit der Universität zu gewährleisten;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten, um die eigene Identität der Universität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Wissenschaft zu festigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Universität der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 57/268

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/535, Ziffer 15)<sup>234</sup>.

### 57/268. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000 und 56/208 vom 21. Dezember 2001,

*Kennnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>235</sup> und dem Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen<sup>236</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben, obwohl die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

*feststellend*, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält und dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden muss,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

<sup>234</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>235</sup> A/57/479.

<sup>236</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/57/14).*

3. *begrißt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *appelliert erneut an alle Regierungen*, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

5. *betont*, dass die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit des Instituts im Hinblick auf seine Schuldenlast und seine Miet- und Unterhaltskosten sichergestellt werden muss;

6. *bedauert* es, dass der Bericht des Generalsekretärs auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gleichzeitig dem Zweiten und dem Fünften Ausschuss vorgelegt wurde;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass der Fünfte Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung der für die Behandlung der Frage der Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten zuständige Ausschuss ist, und stellt fest, dass der Fünfte Ausschuss über die Schuldenlast und die Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten beraten und dabei seine finanzielle Lage sowie die Privilegien, die anderen, vergleichbaren Organisationen eingeräumt werden, berücksichtigen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 57/269

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/536, Ziffer 10)<sup>237</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Madagaskar, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

#### 57/269. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/204 vom 21. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>238</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel in jüngster Zeit angerichtete weitrei-

<sup>238</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.